Bistum Dresden-Meißen Bischöfliches Ordinariat Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden

#### Weitere Informationen zum Datenschutz

## I. Verantwortliche und Kontaktdaten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung ist jeweils:

• die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Dresden-Meißen, an die sich die oder der Antragstellende wendet (im Folgenden: "Ansprechperson"), namentlich

Frau Ursula Hämmerer Ansprechperson Bischöfliches Ordinariat Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden,

Frau Manuela Hufnagl Ansprechperson Bischöfliches Ordinariat Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden,

Herr Dr. Michael Hebeis Ansprechperson Bischöfliches Ordinariat Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden,

- das Bischöfliche Ordinariat, vertreten durch den Generalvikar (im Folgenden: "Ordinariat"), Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden,
- der Verband der Diözesen Deutschlands KdöR (im Folgenden: "VDD"), vertreten durch die Geschäftsführerin, Kaiserstraße 161, 53115 Bonn, für Verarbeitungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (im Folgenden: "UKA"),

wobei Ansprechperson, Ordinariat und UKA im Folgenden jeweils auch als "zuständige kirchliche Einrichtung" bezeichnet werden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Ordinariats, auch zuständig im Hinblick auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die Ansprechperson, ist erreichbar unter der Anschrift des Ordinariats (siehe oben) mit dem Zusatz "der betriebliche Datenschutzbeauftragte". Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des VDD ist erreichbar unter der Anschrift des VDD (siehe oben) mit dem Zusatz "die betriebliche Datenschutzbeauftragte".

#### II. Gemeinsame Verantwortliche

Folgende Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen durch datenschutzrechtlich gemeinsame Verantwortliche hinsichtlich folgender Einzelheiten:

# 1. Ansprechperson und Ordinariat

Die Ansprechperson und das Ordinariat sind gemeinsame Verantwortliche für ihre Verarbeitungen zur Prüfung der Plausibilität des Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids gem. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, einschließlich Übermittlungen an die UKA. Über diese Verarbeitungen haben sie gem. § 28 KDG eine Vereinbarung getroffen. Der Inhalt dieser Vereinbarung entspricht dem Muster, das im **Anhang** wiedergegeben ist (siehe unten).

#### 2. VDD und Ordinariat

Der VDD und das Ordinariat sind gemeinsame Verantwortliche für die Verarbeitungen der UKA und des Ordinariats zur endgültigen Entscheidung über die Plausibilität des Antrags in einem Fall gem. Abschnitt 6 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. Über diese Verarbeitungen haben sie gem. § 28 KDG bzw. KDG-VDD eine Vereinbarung getroffen. Der Inhalt dieser Vereinbarung entspricht dem Muster, das im **Anhang** wiedergegeben ist (siehe unten).

#### III. Weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten

# 1. Weitere Verarbeitungen der Antragsdaten

Über die von den Einwilligungen der Antragstellenden erfassten Verarbeitungen hinaus werden ihre Angaben in den von ihnen ausgefüllten Formularen, die Anlagen sowie die

ggf. beigefügten Protokolle über Gespräche mit der Ansprechperson (im Folgenden: "Antragsdaten") nach Abschluss der Bearbeitung des jeweiligen Antrags von den zuständigen kirchlichen Einrichtungen gespeichert und ggf. in sonstiger Art und Weise verarbeitet. Zwecke dieser Speicherungen und sonstigen Verarbeitungen sind:

- die Intervention nach den Vorschriften der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- die Prävention nach den Vorschriften der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bzw. der diözesanen Präventionsregelungen,
- die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen kirchlichen Einrichtungen gem. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids und insbesondere die Dokumentation der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Anträgen sowie die Bearbeitung etwaiger weiterer Anträge des- oder derselben Antragstellenden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. f bzw. im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. § 4 Nr. 2 auch § 11 Abs. 2 lit. g KDG bzw. KDG-VDD.

## 2. Verarbeitung von Verfahrensdaten

Zusätzlich zu den von den Einwilligungen der Antragstellenden erfassten personenbezogenen Daten fallen anlässlich der Tätigkeit der zuständigen kirchlichen Einrichtungen in Verfahren zur Anerkennung des Leids weitere Daten mit Bezug zu den Antragstellenden an (wie z.B. interne Vermerke, wie Anträge zu beurteilen sind); auch solche Daten (im Folgenden: "Verfahrensdaten") sind personenbezogene Daten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur Antragsbearbeitung und im Übrigen zu den gleichen Zwecken, wie die Verarbeitung der Antragsdaten (siehe oben unter Ziffer 1.). Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 lit. f – im Fall von Übermittlungen an eine andere zuständige kirchliche Einrichtung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 – bzw. im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. § 4 Nr. 2 auch § 11 Abs. 2 lit. g KDG bzw. KDG-VDD. Die Daten werden von den zuständigen kirchlichen Einrichtungen erhoben und weiter verarbeitet und ggf. einander übermittelt.

## 3. Weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Antragsbearbeitung und im Übrigen zu den gleichen Zwecken, wie die Verarbeitung der Antragsdaten (siehe oben unter Ziffer 1.) verarbeiten die zuständigen kirchlichen Einrichtungen ggf. auch weitere, der zuständigen kirchlichen Einrichtung bereits vorliegende Informationen, etwa zu dem Umfeld, in dem sich die Tat nach den zur Begründung des Antrags dargelegten Angaben ereignet hat, zum Täter und dgl. und übermitteln sich gegenseitig solche Informationen. Gleiches gilt im Falle einer erneuten Befassung auf Veranlassung von Antragstellenden gem. Abschnitt 12 und gem. Abschnitt 10 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, soweit Antragstellende vor dem 01.01.2021 Leistungen in Anerkennungen des Leids erhalten haben.

Die Ansprechperson oder das Ordinariat verarbeiten zu den genannten Zwecken ggf. auch Informationen aus öffentlichen Quellen oder Daten, die ihnen von anderen kirchlichen Einrichtungen offengelegt werden.

# IV. Verarbeitungen personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken und Offenlegungen an andere Empfänger

Im Einzelfall verarbeitet das Ordinariat die Daten auch, um weitere Maßnahmen zu ergreifen oder weitere Verfahren einzuleiten, wie Abberufungsverfahren oder kirchliche oder staatliche Strafverfahren. Wenn die Daten zu solchen Zwecken verarbeitet oder anderen Empfängern als den zuständigen kirchlichen Einrichtungen offengelegt werden, wird die betroffene Person hierüber gesondert informiert, es sei denn, eine solche Information kann oder muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterbleiben.

#### V. Speicherdauer

Von der Ansprechperson werden die Daten bis zu einem Jahr nach Übermittlung der Leistungsinformation nach Abschnitt 11 Absatz 3 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids gespeichert.

Von dem Ordinariat und der UKA werden die Daten gespeichert, solange im Rahmen einer möglichen erneuten Befassung oder eines möglichen Vorbringens neuer Informationen gem. Abschnitt 12 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids eine Verarbeitung erforderlich werden kann oder solange eine Verarbeitung zu den vorstehend unter Ziffer III.1. genannten Zwecken erforderlich ist.

Sollten wegen einer Verarbeitung durch den Verantwortlichen zu weiteren Zwecken Daten länger gespeichert werden, wird die betroffene Person hierüber gesondert informiert, es sei denn, eine solche Information kann oder muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterbleiben.

Seite 5

#### VI. Rechte

Die Antragstellenden haben nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ein Antrag zur Geltendmachung eines solchen Rechts kann an den jeweils Verantwortlichen (siehe Ziffer I.) gesendet werden.

#### VII. Datenschutzaufsichten

Die Antragstellenden haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsicht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Die zuständige Datenschutzaufsicht für

 die Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Dresden-Meißen ist die

Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs

Badepark 4

39218 Schönebeck

• das Bischöfliche Ordinariat ist die

Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs

Badepark 4

39218 Schönebeck

den VDD ist der

Verbandsdatenschutzbeauftragte des Verbandes der Diözesen Deutschlands Katholisches Datenschutzzentrum KdöR Brackeler Hellweg 144 44309 Dortmund

### Anhang zu Ziffer II

Muster der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen der Ansprechperson und dem Ordinariat ("kirchliche Institution")

- 1. Anwendungsbereich
  - Diese Vereinbarung spezifiziert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere des KDG bzw. der KDR-OG) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 2. Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Verarbeitungen
- 2.1. Gegenstand der Verarbeitungen ist die gemeinsame Bearbeitung von Anträgen im Rahmen von Verfahren, wie sie in der jeweils geltenden Fassung der "Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids", die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24.11.2020 beschlossen und seitdem geändert wurde, beschrieben sind.
- 2.2. Die Parteien verarbeiten die Daten solcher Kategorien und mit Bezug zu solchen Betroffenenkategorien mit den Mitteln, in dem Umfang und zu dem Zweck wie in Anlage 1 spezifiziert.
- 2.3. Alle Verarbeitungen erfolgen ausschließlich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- 3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der einzelnen Verarbeitungen
- 3.1. Wer für eine Verarbeitung zuständig ist, bestimmt Anlage 1. Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit.
- 3.2. Soweit die Parteien für eine Verarbeitung gemäß Anlage 1 gemeinsam verantwortlich sind, darf eine Partei Daten nur löschen, wenn sie zuvor die andere Partei informiert und diese nicht der Löschung binnen eines Monats widersprochen hat; ein solcher Widerspruch darf nur aus berechtigtem Grund erfolgen, z.B. Aufbewahrung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Die löschende Partei darf vor Ablauf eines Monats löschen, wenn sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall teilt sie der anderen Partei auch die entsprechend kürzere Frist mit. Die löschende Partei hat ein Protokoll über die Löschung zu erstellen.
- 3.3. Ziffer 3.2 gilt nicht für Löschungen, die im Einklang mit einer allgemeinen Regelung von Löschfristen der löschenden Partei erfolgen, wenn die löschende Partei diese Regelung der anderen Partei mitgeteilt hat und diese nicht der

- Regelung binnen drei Monaten widersprochen hat.
- 3.4. Jede Partei erfüllt die für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und gewährleistet dies, soweit erforderlich, durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen. Das gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 4. Information der betroffenen Personen
- 4.1. Die Ansprechperson informiert die Antragstellenden gemäß §§ 15 und 16 KDG bzw. KDR-OG. Die kirchliche Institution stellt dies sicher, insbesondere indem sie der Ansprechperson die Informationen zum Datenschutz für die Antragstellenden bereitstellt.
- 4.2. Sonstige betroffene Personen werden, soweit erforderlich, gemäß §§ 15 und 16 KDG bzw. KDR-OG von der kirchlichen Institution informiert
- 4.3. Die kirchliche Institution gewährleistet, dass die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KDG bzw. KDR-OG zur Verfügung gestellt werden, z.B. über eine Website oder als Beiblatt zum Antrag.
- 5. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen
- 5.1. Soweit die Parteien für eine Verarbeitung gemäß Anlage 1 gemeinsam verantwortlich sind, bearbeitet und beantwortet die kirchliche Institution Ersuchen auf Erfüllung von Rechten betroffener Person gemäß §§ 17 ff. KDG bzw. KDR-OG ("Betroffenenrechte").
- 5.2. Soweit sich betroffene Personen gemäß § 28 Abs. 3 KDG bzw. KDR-OG zur Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte gemäß Ziffer 5.1 an die Ansprechperson wenden, ist diese verpflichtet, das Ersuchen unverzüglich der kirchlichen Institution zuzuleiten. Die kirchliche Institution bearbeitet das Ersuchen und antwortet der betroffenen Person unmittelbar. Sofern die betroffene Person auf eine Beantwortung durch die Ansprechperson besteht, hat die kirchliche Institution für die Antwort die erforderliche Vorbereitung und Unterstützung zu erbringen.
- 5.3. Im Falle eines Betroffenenersuchens auf Löschung ist Ziffer 3.2 entsprechend anzuwenden.
- 6. Sicherheit der Verarbeitung
- 6.1. Die Parteien haben vor Beginn der Verarbeitung die in Anlage 2 spezifizierten technischen

- und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während der Dauer der Verarbeitung aufrechtzuerhalten.
- 6.2. Die Parteien dürfen ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technologischen Fortschritt und den gesetzlichen Änderungen adäquat anpassen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Stellt eine Partei fest, dass die nach Ziffer 6.1 umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technologischer Fortschritt bzw. gesetzliche Änderungen weitere adäquate Maßnahmen erfordern, hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Umsetzung solcher weiteren Maßnahmen erfolgt im dokumentierten Einvernehmen der Parteien.
- 7. Einschaltung von Auftragsverarbeitern
- 7.1. Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Sinne der § 4 Nr. 10 und § 29 Abs. 1 KDG bzw. KDR-OG in die Verarbeitung nur gemäß den Vorgaben des § 29 KDG bzw. KDR-OG einschalten.
- Soweit eine Partei Auftragsverarbeiter einschaltet,
  - informiert sie die andere Partei hierüber sowie, auf Verlangen, über alle wesentlichen Einzelheiten der Auftragsverarbeitung;
  - ist sie verpflichtet, alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen an den Auftraggeber der Auftragsverarbeitung zu erfüllen;
  - ist sie verpflichtet, sich nach Treu und Glauben insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Weisungen, der Beaufsichtigung und der Überprüfung des Auftragsverarbeiters mit der anderen Partei zu verständigen.
- 7.3. Für die Einschaltung eines Auftragsverarbeiters findet Ziffer 2.3 entsprechende Anwendung.
- 7.4. Auftragsverarbeiter sind regelmäßig in geeigneter Form zu überprüfen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen ist, die mit der konkreten Auftragsverarbeitung einhergehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind unter anderem der Stand der Technik, die Kosten und Aufwand der Überprüfungen, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken zu berücksichtigen. Überprüfungen gemäß Satz 1

- sind zu dokumentieren; entsprechende Dokumente sind der jeweils anderen Partei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen
- 8.1. Die kirchliche Institution hat die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 14 KDG bzw. KDR-OG (nachfolgend "Datenschutzverletzung") einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht gemäß § 33 KDG bzw. KDR-OG oder gegenüber betroffenen Personen gemäß § 34 KDG bzw. KDR-OG sicherzustellen.
- 8.2. Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenschutzverletzung unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach §§ 33, 34 KDG bzw. KDR-OG sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenschutzverletzungen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 9. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten
- 9.1. Die Parteien haben alle mit der Verarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten und dies zu dokumentieren.
- 9.2. Die Parteien werden die Verarbeitung in ihr jeweiliges gemäß § 31 KDG bzw. KDR-OG bestehendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- 9.3. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 8.2 werden die Parteien sich gegenseitig unverzüglich und vollständig informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere des KDG bzw. der KDR-OG) festgestellt werden.
- 9.4. Die kirchliche Institution teilt der Ansprechperson einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Verarbeitung aufkommende Fragen mit. Ein Wechsel des Ansprechpartners bzw. Stellvertreters ist der Ansprechperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5. Die Parteien werden sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung sowie der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere des KDG bzw. der KDR-OG) im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren

gegenseitig unterstützen; hierzu zählen insbesondere:

- die Etablierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung;
- eine gegebenenfalls erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung und damit zusammenhängende Konsultationspflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht gemäß § 35 KDG bzw. KDR-OG;
- die Einrichtung und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- 10. Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht
- 10.1. Die kirchliche Institution ist zentrale Anlaufstelle gegenüber der gemäß §§ 42 ff. KDG bzw. KDR-OG zuständigen Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit allen Anfragen oder Maßnahmen, die diese Vereinbarung, die Zusammenarbeit oder die Verarbeitung betreffen.
- 10.2. Die Ansprechperson ist verpflichtet, die kirchliche Institution bei der Umsetzung von durch die Datenschutzaufsicht getroffenen Maßnahmen oder Anweisungen zu unterstützen oder hieran mitzuwirken, wenn die Umsetzung nicht zumutbar ohne eine solche Unterstützung oder Mitwirkung erfolgen kann; die kirchliche Institution teilt der Ansprechperson mit, wie eine solche Unterstützung oder Mitwirkung erfolgen kann.
- 10.3. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich die Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Verarbeitung an sie wendet.
- 10.4. Soweit sich die Datenschutzaufsicht unmittelbar an die Ansprechperson wendet, wird gegenüber der Datenschutzaufsicht auf den Regelungsgehalt von Ziffer 10.1 und 10.2 verwiesen.
- 11. Haftung
- 11.1. Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Die kirchliche Institution stellt die Ansprechperson im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sich diese auf eine Verarbeitung bezieht, für die die Parteien gemäß Anlage 1 gemeinsam verantwortlich sind; das gilt

nicht, wenn und soweit die Ansprechperson einen erheblichen Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache trägt.

- 12. Schlussbestimmungen
- 12.1. Diese Vereinbarung gilt solange, wie die Durchführung und ggf. Beendigung der Zusammenarbeit bzw. Verarbeitung dies erfordert.
- 12.2.Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien geht diese Vereinbarung vor.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des § 28 KDG bzw. KDR-OG am besten gerecht wird.

\*\*\*\*

#### Muster der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem VDD und dem Ordinariat ("kirchliche Institution")

1. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung spezifiziert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere des KDG-VDD und des KDG bzw. der KDR-OG) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten

- 2. Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Verarbeitungen
- 2.1. Gegenstand der Verarbeitungen sind gemeinsame Entscheidungen der Parteien im Hinblick auf Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids sowie diesbezügliche Kommunikation, wie sie in der jeweils geltenden Fassung der "Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids", die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24.11.2020

- beschlossen und seitdem geändert wurde, beschrieben sind.
- 2.2. Die Parteien verarbeiten die Daten solcher Kategorien und mit Bezug zu solchen Betroffenenkategorien mit den Mitteln, in dem Umfang und zu dem Zweck wie in Anlage 1 spezifiziert.
- 2.3. Alle Verarbeitungen erfolgen ausschließlich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- 3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der einzelnen Verarbeitungen
- Wer für eine Verarbeitung zuständig ist, bestimmt Anlage 1. Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit.
- 3.2. Soweit die Parteien für eine Verarbeitung gemäß Anlage 1 gemeinsam verantwortlich sind, darf eine Partei Daten nur löschen, wenn sie zuvor die andere Partei informiert und diese nicht der Löschung binnen eines Monats widersprochen hat; ein solcher Widerspruch darf nur aus berechtigtem Grund erfolgen, z.B. Aufbewahrung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Die löschende Partei darf vor Ablauf eines Monats löschen, wenn sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall teilt sie der anderen Partei auch die entsprechend kürzere Frist mit. Die löschende Partei hat ein Protokoll über die Löschung zu erstellen.
- 3.3. Ziffer 3.2 gilt nicht für Löschungen, die im Einklang mit einer allgemeinen Regelung von Löschfristen der löschenden Partei erfolgen, wenn die löschende Partei diese Regelung der anderen Partei mitgeteilt hat und diese nicht der Regelung binnen drei Monaten widersprochen hat.
- 3.4. Jede Partei erfüllt die für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und gewährleistet dies, soweit erforderlich, durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen. Das gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 4. Information der betroffenen Personen
- 4.1. Die kirchliche Institution stellt sicher, dass die Antragstellenden gemäß §§ 15 und 16 KDG-VDD und §§ 15 und 16 KDG bzw. KDR-OG informiert werden. Der VDD kann hierfür Unterstützung leisten, insbesondere indem er der kirchlichen Institution Texte für Informationen zum Datenschutz für die Antragstellenden empfiehlt.
- 4.2. Sonstige betroffene Personen werden, soweit erforderlich, gemäß §§ 15 und 16 KDG-VDD und §§ 15 und 16 KDG bzw. KDR-OG von der kirchlichen Institution informiert.
- 4.3. Die kirchliche Institution gewährleistet, dass die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KDG-VDD und § 28 Abs. 2 Satz 2 KDG

- bzw. KDR-OG zur Verfügung gestellt werden, z.B. über eine Website oder als Beiblatt zum Antrag.
- 5. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen
- 5.1. Jede Partei bearbeitet und beantwortet die Ersuchen auf Erfüllung von Rechten betroffener Person gemäß §§ 17 ff. KDG-VDD und §§ 17 ff. KDG bzw. KDR-OG ("Betroffenenrechte"), die an sie gerichtet werden.
- 5.2. Soweit die Parteien für eine Verarbeitung gemäß Anlage 1 gemeinsam verantwortlich sind und eine Partei gemäß Ziffer 5.1 Ersuchen bearbeitet und beantwortet, kann sie, soweit angemessen, von der anderen Partei verlangen, die hierfür erforderliche Unterstützung zu erbringen.
- Im Falle eines Betroffenenersuchens auf Löschung ist Ziffer 3.2 entsprechend anzuwenden.
- 6. Sicherheit der Verarbeitung
- 6.1. Die Parteien haben vor Beginn der Verarbeitung die in Anlage 2 spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während der Dauer der Verarbeitung aufrechtzuerhalten.
- 6.2. Die Parteien dürfen ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technologischen Fortschritt und den gesetzlichen Änderungen adäquat anpassen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Stellt eine Partei fest, dass die nach Ziffer 6.1 umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technologischer Fortschritt bzw. gesetzliche Änderungen weitere adäquate Maßnahmen erfordern, hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Umsetzung solcher weiteren Maßnahmen erfolgt im dokumentierten Einvernehmen der Parteien.
- 7. Einschaltung von Auftragsverarbeitern
- 7.1. Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Sinne der § 4 Nr. 10 und § 29 Abs. 1 KDG-VDD sowie der § 4 Nr. 10 und § 29 Abs. 1 KDG bzw. KDR-OG in die Verarbeitung nur gemäß den Vorgaben des § 29 KDG-VDD und des § 29 KDG bzw. KDR-OG einschalten.
- Soweit eine Partei Auftragsverarbeiter einschaltet,
  - informiert sie die andere Partei hierüber sowie, auf Verlangen, über alle wesentlichen Einzelheiten der Auftragsverarbeitung;

- ist sie verpflichtet, alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen an den Auftraggeber der Auftragsverarbeitung zu erfüllen:
- ist sie verpflichtet, sich nach Treu und Glauben insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Weisungen, der Beaufsichtigung und der Überprüfung des Auftragsverarbeiters mit der anderen Partei zu verständigen.
- 7.3. Für die Einschaltung eines Auftragsverarbeiters findet Ziffer 2.3 entsprechende Anwendung.
- 7.4. Auftragsverarbeiter sind regelmäßig in geeigneter Form zu überprüfen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen ist, die mit der konkreten Auftragsverarbeitung einhergehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind unter anderem der Stand der Technik, die Kosten und Aufwand der Überprüfungen, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken zu berücksichtigen. Überprüfungen gemäß Satz 1 sind zu dokumentieren; entsprechende Dokumente sind der jeweils anderen Partei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen
- 8.1. Die kirchliche Institution hat die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 14 KDG-VDD und § 4 Nr. 14 KDG bzw. KDR-OG (nachfolgend "Datenschutzverletzung") einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht gemäß § 33 KDG-VDD und § 33 KDG bzw. KDR-OG oder gegenüber betroffenen Personen gemäß § 34 KDG-VDD und § 34 KDG bzw. KDR-OG sicherzustellen.
- 8.2. Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenschutzverletzung unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach §§ 33, 34 KDG-VDD und §§ 33, 34 KDG bzw. KDR-OG sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenschutzverletzungen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten

- Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 9. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten
- 9.1. Die Parteien haben alle mit der Verarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten und dies zu dokumentieren.
- 9.2. Die Parteien werden die Verarbeitung in ihr jeweiliges gemäß § 31 KDG-VDD und § 31 KDG bzw. KDR-OG bestehendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- 9.3. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 8.2 werden die Parteien sich gegenseitig unverzüglich und vollständig informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere des KDG-VDD und des KDG bzw. der KDR-OG) festgestellt werden.
- 9.4. Die Parteien teilen sich wechselseitig einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Verarbeitung aufkommende Fragen mit. Ein Wechsel des Ansprechpartners bzw. Stellvertreters ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5. Die Parteien werden sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung sowie der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere des KDG-VDD und des KDG bzw. der KDR-OG) im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen; hierzu zählen insbesondere:
  - die Etablierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung;
  - eine gegebenenfalls erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung und damit zusammenhängende Konsultationspflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht gemäß § 35 KDG-VDD und § 35 KDG bzw. KDR-OG;
  - die Einrichtung und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- 10. Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht
- 10.1. Die kirchliche Institution ist zentrale Anlaufstelle gegenüber der gemäß §§ 42 ff. KDG-VDD und §§ 42 ff. KDG bzw. KDR-OG zuständigen Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit allen Anfragen oder Maßnahmen, die

- diese Vereinbarung, die Zusammenarbeit oder die Verarbeitung betreffen.
- 10.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig bei der Umsetzung von durch die Datenschutzaufsicht getroffenen Maßnahmen oder Anweisungen zu unterstützen oder hieran mitzuwirken, wenn die Umsetzung nicht zumutbar ohne eine solche Unterstützung oder Mitwirkung erfolgen kann.
- 10.3. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich die Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Verarbeitung an sie wendet.
- 10.4. Soweit sich die Datenschutzaufsicht unmittelbar an den VDD wendet, wird gegenüber der Datenschutzaufsicht auf den Regelungsgehalt von Ziffer 10.1 und 10.2 verwiesen.

#### 11. Haftung

Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen und untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 12. Schlussbestimmungen
- 12.1. Diese Vereinbarung gilt solange, wie die Durchführung und ggf. Beendigung der Zusammenarbeit bzw. Verarbeitung dies erfordert.
- 12.2.Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien geht diese Vereinbarung vor
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des § 28 KDG-VDD und des § 28 KDG bzw. KDR-OG am besten gerecht wird.

\*\*\*\*